Formelle Bemerkungen des EDSB zum Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/417 der Kommission zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch "RAPEX"

DER EUROPÄISCHE DATENSCHUTZBEAUFTRAGTE -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2018/1725 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2018 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Organe, Einrichtungen und sonstigen Stellen der Union, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 45/2001 und des Beschlusses Nr. 1247/2002/EG ("EU-DSVO")¹, insbesondere Artikel 42 Absatz 1 –

HAT DIE FOLGENDEN FORMELLEN BEMERKUNGEN ANGENOMMEN:

1. Einleitung und Hintergrund

- 1. Die Europäische Kommission hat den Entwurf eines Durchführungsbeschlusses der Kommission zur Änderung des Durchführungsbeschlusses (EU) 2019/417 der Kommission zur Festlegung von Leitlinien für die Verwaltung des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch "RAPEX" (im Folgenden "Entwurf des Durchführungsbeschlusses") veröffentlicht.
- 2. Ziel des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses ist es, eine Vereinbarung über die gemeinsame Verantwortlichkeit zwischen der Kommission und den zuständigen nationalen Behörden betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten im Rahmen des gemeinschaftlichen Systems zum raschen Informationsaustausch ("Safety Gate/RAPEX") für gefährliche Non-Food-Produkte gemäß Artikel 12 der Richtlinie 2001/95/EG über die allgemeine Produktsicherheit festzulegen².
- 3. Die Kommission und die zuständigen nationalen Behörden sind gemeinsam für die Verarbeitung der in Safety Gate/RAPEX verarbeiteten personenbezogenen Daten



Postal address: rue Wiertz 60 - B-1047 Brussels Offices: rue Montoyer 30 - B-1000 Brussels E-mail: edps@edps.europa.eu Website: edps.europa.eu Tel.: 32 2-283 19 00 - Fax: 32 2-283 19 50



¹ ABl. L 295 vom 21.11.2018, S. 39.

² Richtlinie 2001/95/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. Dezember 2001 über die allgemeine Produktsicherheit (ABI. L 11 vom 15.1.2002, S. 4 - 17).

verantwortlich. Im Einklang mit Artikel 26 der Verordnung (EU) 2016/679 ("DSGVO")³ und Artikel 28 EU-DSVO legen die gemeinsam Verantwortlichen in einer Vereinbarung in transparenter Form fest, wer von ihnen welche Verpflichtung gemäß diesen Verordnungen erfüllt. In diesem Beschluss werden die Zuständigkeiten der Kommission und der zuständigen nationalen Behörden in Bezug auf die in Safety Gate/RAPEX verarbeiteten personenbezogenen Daten festgelegt.

- 4. Mit diesen Bemerkungen wird das formelle Ersuchen der Kommission vom 2. Dezember 2022 gemäß Artikel 42 Absatz 1 EU-DSVO beantwortet. Wir haben uns in den nachstehenden Bemerkungen auf die Bestimmungen des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses beschränkt, die aus dem Blickwinkel des Datenschutzes relevant sind.
- 5. Diese formellen Bemerkungen schließen künftige zusätzliche Kommentare des EDSB nicht aus, insbesondere falls weitere Probleme festgestellt werden oder neue Informationen verfügbar werden sollten. Darüber hinaus lassen diese formellen Bemerkungen etwaige künftige Maßnahmen des EDSB in Ausübung seiner Befugnisse gemäß Artikel 58 EU-DSVO unberührt.

2. Bemerkungen

- 6. Gemäß Artikel 26 DSGVO und Artikel 28 EU-DSVO legen die gemeinsam Verantwortlichen fest, wer von ihnen welche Verpflichtung für die Einhaltung ihrer Datenschutzpflichten hat, "insbesondere" was die Wahrnehmung der Rechte der betroffenen Person und ihre jeweiligen Informationspflichten nach den Artikeln 13 und 14 DSGVO und den Artikeln 15 und 16 EU-DSVO angeht, sofern und soweit die jeweiligen Zuständigkeiten der gemeinsam Verantwortlichen nicht durch Rechtsvorschriften der Union oder der Mitgliedstaaten, denen die gemeinsam Verantwortlichen unterliegen, festgelegt sind.
- 7. Die Verwendung des Begriffs "insbesondere" deutet darauf hin, dass die Verpflichtungen, die der Zuweisung der Zuständigkeiten für die Einhaltung durch jede beteiligte Partei gemäß dieser Bestimmung unterliegen, nicht erschöpfend sind. Daraus folgt, dass sich die Aufteilung der Zuständigkeiten für die Einhaltung unter den gemeinsam Verantwortlichen nicht auf die in Artikel 26 DSGVO und Artikel 28 EU-DSVO genannten Themen beschränkt, sondern sich auch auf andere Verpflichtungen des Verantwortlichen erstreckt. Gemeinsam Verantwortliche müssen nämlich sicherstellen, dass die gesamte gemeinsame Verarbeitung in vollem

³ Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung), ABI. L 119 vom 4.5.2016, S. 1-88.

Umfang mit der DSGVO und der EU-DSVO im Einklang steht⁴. In diesem Zusammenhang empfiehlt der EDSB, in dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses die zusätzlichen Maßnahmen für die Einhaltung und die damit verbundenen Verpflichtungen in Bezug auf die Nutzung von Auftragsgebern durch einen (oder mehrere) gemeinsam Verantwortliche festzulegen⁵.

- 8. Ferner müssen im Einklang mit den Leitlinien des EDSA zur Datenschutz-Folgenabschätzung (DSFA), die jeweiligen Verpflichtungen von gemeinsam für Verarbeitungen Verantwortlichen genau festgelegt werden. In ihrer DSFA muss genau angegeben werden, welcher Beteiligte für die verschiedenen Maßnahmen zuständig ist, mit denen die Risiken angegangen und die Rechte und Freiheiten der Betroffenen geschützt werden. Daher empfiehlt der EDSB, in dem Entwurf des Durchführungsbeschlusses die Zusammenarbeit zwischen den gemeinsam Verantwortlichen bei der Durchführung der DSFA festzulegen?
- 9. Angesichts des Gegenstands und der Bestimmungen des Entwurfs des Durchführungsbeschlusses hat der EDSB keine weiteren Bemerkungen.

Brüssel, 27. Januar 2023

(elektronisch unterzeichnet) Wojciech Rafał WIEWIÓROWSKI

⁴ Siehe <u>Leitlinien 07/2020 des EDSA zu den Begriffen "Verantwortlicher" und "Auftragsverarbeiter" in der DSGVO</u>, herausgegeben am 2. September 2020, S. 40.

⁵ Artikel 28 DSGVO und Artikel 29 EU-DSVO.

⁶ <u>Leitlinien des EDSA zur Datenschutz-Folgeabschätzung und Beantwortung der Frage, ob eine Verarbeitung im Sinne der Verordnung 2016/679 "wahrscheinlich ein hohes Risiko mit sich bringt", WP 248.rev01, S. 7; Leitlinien 07/2020 des EDSA zu den Begriffen "Verantwortlicher" und "Auftragsverarbeiter" in der DSGVO, herausgegeben am 2. September 2020, S. 41.</u>

⁷ Artikel 35 DSGVO und Artikel 39 EU-DSVO.